



# Beschlussvorlage

Amt: 302 Stuber	Datum: 15.08.2017	Az.: 112.21	Drucksache Nr.: 209/2017
--------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verkehrsausschuss	12.09.2017		öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt	605	61				
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Tempo 30 - Zone in der Hilda,- Langsdorff- und HansasträÙe

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss befürwortet die Einrichtung einer Tempo 30 – Zone in der Hilda,- Langsdorff- und HansasträÙe.

<b>BERATUNGSERGEBNIS</b>	<b>Sitzungstag:</b>	<b>Bearbeitungsvermerk</b>	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.

Begründung:

Bereits 2005 wurde geprüft, ob der Bereich Hilda,- Langsdorff- und HansasträÙe in eine geschwindigkeitsreduzierte Zone einbezogen werden kann. Die Planungen zur Umgestaltung des Friedrich-Ebert-Platzes und der Verkehrsführung der GoethesträÙe sahen zum damaligen Zeitpunkt eine andere Funktion der SträÙen mit erhöhter Verkehrsbedeutung vor. Das 2002 vom Gemeinderat beschlossene Verkehrskonzept klassifizierte demnach die HildasträÙe im Rahmen der Innenstadtumfahrung als zukünftige örtliche HauptverkehrssträÙe.

Mit Bau der neuen Wohnhäuser am Friedrich-Ebert-Platz hat man sich von der ursprünglichen Planung distanziert. Die noch im Verkehrskonzept von 2002 zuge dachte Rolle der HildasträÙe als Teil der Innenstadtumfahrung ist entfallen und der gesamte Bereich hat durch die Neubauten verstärkt einen Wohngebietscharakter erhalten.

Auf Grundlage des Gerichtsurteils des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 18.11.2010 zum Entfall der Radwegebenutzungspflicht wurden auch die bestehenden Radwege im Bereich der Hilda,- Langsdorff- und HansasträÙe geprüft. Die erforderliche Gefahrenlage zum rechtssicheren Erhalt der Radwegebenutzungspflicht besteht in diesem Fall nicht.

Mit Einrichtung der Tempo 30-Zone könnte nicht nur der Wohngebietscharakter verstärkt und eine Verkehrsberuhigung geschaffen werden, sondern auch der Radverkehr auf der Fahrbahn gesichert mitgeführt werden. Somit entspricht man auch hier dem bestehenden Verkehrskonzept, den Radfahrer mit dem PKW-Verkehr auf der Fahrbahn zu führen. Der Fußgänger hätte zusätzlich eine komfortablere Fläche zur Verfügung, da der bestehende getrennte Rad- und Gehweg künftig als eine Fläche genutzt werden kann.

Guido Schöneboom

Mats Tilebein

Lucia Vogt